Anlage

Während der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

Stellungnahmen von Nachbargemeinden zum Bebauungsplan Mahlwinkel Nr. 2 "Windenergieanlagen - ehemaliges Militärgelände" 2. Änderung und Erweiterung in einem Teilbereich für Photovoltaikanlagen auf den Panzergaragen und eine Paintballanlage - Gemeinde Angern

Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1.	Gemeinde Burgstall	08.10.2014	- Im Auftrag der Gemeinde Burgstall wird mitgeteilt, dass mit der Bauleitplanung städtebauliche Belange der Gemeinde nicht berührt werden. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.2.	Gemeinde Colbitz	08.10.2014	- Im Auftrag der Gemeinde Colbitz wird mitgeteilt, dass mit der Bauleitplanung städtebauliche Belange der Gemeinde nicht berührt werden. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.3.	Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg	08.10.2014	- Im Auftrag der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg wird mitgeteilt, dass mit der Bauleitplanung städtebauliche Belange der Gemeinde nicht berührt werden. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.4.	Gemeinde Rogätz	08.10.2014	- Im Auftrag der Gemeinde Rogätz wird mitgeteilt, dass mit der Bauleitplanung städtebauliche Belange der Gemeinde nicht berührt werden. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.5.	Gemeinde Westheide	08.10.2014	- Im Auftrag der Gemeinde Westheide wird mitgeteilt, dass mit der Bauleitplanung städtebauliche Belange der Gemeinde nicht berührt werden. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.6.	Gemeinde Zielitz	08.10.2014	- Im Auftrag der Gemeinde Zielitz wird mitgeteilt, dass mit der Bauleitplanung städtebauliche Belange der Gemeinde nicht berührt werden. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.7.	Stadt Tangerhütte	08.03.2016	- Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum
Bebauungsplan Mahlwinkel Nr.2 "Windenergieanlagen - ehemaliges Militärgelände" 2. Änderung und Erweiterung in einem Teilbereich für Photovoltaikanlagen auf den Panzergaragen und eine Paintballanlage - Gemeinde Angern

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
2.1.	50Hertz Transmission GmbH	16.09.2014	- Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH oder sind in nächster Zeit geplant.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte	22.09.2014	- Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.3.	Avacon AG	09.09.2014	- Die übersandten Unterlagen wurden in Hinblick auf die Belange der Avacon AG überprüft. Die Avacon AG Standort Genthin betreibt im genannten Bereich keine Versorgungsanlagen. Im Plangebiet sind keine Netzumbauten geplant. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind nicht vorzubringen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.4.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	16.09.2014	- Die Belange der Bundeswehr werden durch das Vorhaben nicht berührt. Einwände werden nicht erhoben.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.5.	Deutsche Telekom Technik GmbH	22.09.2014	- Im Bebauungsplangebiet befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom sind nicht unmittelbar betroffen. - Sollte ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bittet die Deutsche Telekom rechtzeitig (mindestens 2 Monate vor Baubeginn) mit ihr in Verbindung zu treten. Dabei ist zu beachten, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an das Telekommunikationsnetz anzuschließen. Eine Anbindung ist gegebenenfalls auf freiwilliger Basis unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	kein Beschluss erforderlich
2.6.	GDMcom mbH	15.09.2014	- Das Vorhaben berührt keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS. Die GDMcom hat keine Einwände gegen das Vorhaben. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Geltungsbereich wurde nicht geändert.	kein Beschluss erforderlich

2.7.	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	25.09.2014	- Die IHK macht keine Anregungen geltend.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.8.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	24.02.2016	Stellungnahme zu archäologischen Belangen: - Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Das Vorhaben befindet sich jedoch in der Nähe eines bekannten archäologischen Denkmals unbekannter Ausdehnung (Mahlwinkel Fpl.3: vermutlich Siedlung Eisenzeit). Es ist daher möglich, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß §14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Die archäologische Dokumentation kann baubegleitend erfolgen. Der Beginn von Erdarbeiten ist daher rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen (§14 Abs.2 DenkmSchG LSA). - Die bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Im Übrigen wird gebeten, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen §14 Abs.9. - Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die im Plangebiet zulässigen Vorhaben betreffen ausschließlich die Nachnutzung bestehender baulicher Anlagen. Hierdurch sind keine Eingriffe in archäologische Bodendenkmale zu erwarten. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Die Meldepflicht ist gesetzlich geregelt und somit zu beachten. Gesonderte Hinweise auf das Einhalten gesetzlicher Bestimmungen sind nicht erforderlich. - Dies erfolgt im Rahmen von Bauantragsstellungen.	kein Beschluss erforderlich
		07.03.2016	- Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege vom Vorhaben nicht betroffen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
2.9.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	02.10.2014	- Bergbau / Markscheide- und Berechtsamswesen, Altbergbau: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor. - Geologie: Die vorgelegten Planungsunterlagen zum Vorhaben wurden durch die Fachbereiche Hydrogeologie/Umweltgeologie und Ingenieurgeologie / Geotechnik geprüft. Es bestehen diesseits keine Bedenken.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			- Ingenieurgeologie / Geotechnik: Hinweis zu Pkt.3.3. (Bodenverhältnisse …) Auf Grundlage vorliegender Daten sind die unter der Mutterbodenschicht im Plangebiet verbreiteten Sand und Kiese über 20 Meter mächtig.	- Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	
2.10.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	14.03.2016	- Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.11.	Landesstraßenbau-behörde Regionalbereich Mitte	01.10.2014	- Vom Vorhaben sind keine Bundesstraßen und Landesstraßen in der Baulast der Landesstraßenbaubehörde betroffen. Da die Verkehrserschließung über die Kreisstraße K 1183 erfolgen soll, ist eine Stellungnahme des Eigenbetriebs Straßenbau und -unterhaltung des Landkreises Börde einzuholen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Bauleitplanverfahren beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
2.12.	Landesverwaltungs-amt	22.03.2016	- Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr: Die ausgewiesene Fläche befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen von zivilen Flugplätzen. Gemäß §14 LuftVG ist für die geplanten Windkraftanlagen mit Bauhöhen von über 100 Meter über Grund zur Erteilung der Baugenehmigung eine Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde (LVwA) erforderlich. Tages- und Nachtkennzeichnung sind bei Bauhöhen von über 100 Meter über Grund entsprechend der Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur anzubringen. Die Entscheidung über die Zustimmung zur Baugenehmigung basiert auf kostenpflichtigen Stellungnahmen gemäß §§18a und 31(3) LuftVG der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF). Für die Belange der militärischen Luftfahrt ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu beteiligen. - Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde: Es wird festgestellt, dass durch die Maßnahme keine Belange berührt sind, die den Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren. Innerhalb der Umgrenzung des Geltungsbereiches befinden sich keine Deponien in Zuständigkeit des LVwA. - Hinweis: Die Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen. - Obere Behörde für Wasserwirtschaft: Wasserwirtschaftliche Belange in der Zuständigkeit des Referats 404 Wasser als obere Wasserbehörde werden vom Vorhaben auch in der Entwurfsfassung nicht berührt. - Anmerkung: Der Hinweis zum Vorentwurf „Bei der Benennung gesetzlicher Grundlagen zum Schutzgut Wasser auf S.24 des Umweltberichtes ist das WHG als Vollgesetz an erster Stelle mit aufzunehmen." wurde im Entwurf (s.S.27) nicht berücksichtigt. Es	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Windenergieanlagen sind bereits errichtet. Der Sachverhalt betrifft die bauordnungsrechtliche Genehmigung und wurde dort geprüft. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis wird beachtet und der Umweltbericht entsprechend redaktionell angepasst.	kein Beschluss erforderlich

			wird darauf hingewiesen, dass das WHG seit 2009 als Vollgesetz in Kraft getreten ist und grundlegende Bestimmungen des Wasserrechts enthält, die durch die Landeswassergesetze lediglich ergänzt und spezifiziert werden. Das WG LSA ist daher nur in Verbindung mit dem WHG als gültige Rechtsquelle zu betrachten. - Obere Behörde für Abwasser: Durch das Vorhaben werden keine Belange des Referates 405 - Abwasser als obere Wasserbehörde im LVwA berührt. Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen zur Abwasserentsorgung obliegt der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde. - Obere Naturschutzbehörde: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für den hier benannten Bebauungsplan, vertritt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Das Landesverwaltungsamt verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG. - Obere Behörde für Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Ausländerangelegenheiten: Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates liegt gegenwärtig keine Stellungnahme vor. Die Stellungnahme wird nachgereicht, sofern die Hinweise und Anregungen für die eingereichte Bauleitplanung von fachlicher Relevanz sind.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Landkreis Börde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Eine Stellungnahme wurde nicht nachgereicht.	
		29.03.2016	- Obere Immissionsschutzbehörde: Wie bereits im September 2014 zur 2.Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Angern mitgeteilt wurde, bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Der Betrieb von Photovoltaikanlagen ist in der Regel nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder Lärm verbunden. Lediglich Lichtreflexionen, Spiegelungen oder elektromagnetische Felder können zu Beeinträchtigungen in benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen führen. Infolge der großen Entfernung zu schutzbedürftiger Wohnbebauung in den umliegenden Ortslagen kann auch der Einschätzung im Umweltbericht zum Bebauungsplan bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen der Geländemotorsportanlage und der Paintballanlage gefolgt werden.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
2.13.	Landeszentrum Wald	24.03.2016	- Im Bebauungsplanentwurf Mahlwinkel Nr.2 Windenergieanlagen-ehemaliges Militärgelände sollen Waldflächen nördlich der Windenergieanlage S19 und im Sondergebiet SO4 für Windenergieanlagen genutzt werden. Nach §34 und § 6 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG	- Dies ist nicht zutreffend. Der Bebauungsplan setzt dezidiert die Standorte von Windenergieanlagen als überbaubare Flächen für die Windenergieanlagen S17, S18 und S19 fest. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen ist daher auf diese Flächen beschränkt. Für die betroffenen Flächen liegen soweit	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			LSA) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wurde das Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft. Im WaldG LSA wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Wald ausdrücklich ausgeschlossen - §8. Deshalb wird dem Bebauungsplan widersprochen.	erforderlich Waldumwandlungsgenehmigungen vor. Die Anlagen sind bereits errichtet. Waldumwandlungsgenehmigungen nach dem Landeswaldgesetz sind somit für diese Anlagen nicht erforderlich.	
2.14.	Landkreis Börde	23.03.2016	- Regionalplanung: Die Ziele der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht) festgestellt. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Nach REP MD sind folgende konkrete Ziele der Raumordnung festgelegt: Gemäß REP MD Pkt. 5.8.3.1) befindet sich der Bebauungsplan im Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. 8 "Mahlwinkel". Damit kommt der Errichtung der Windenergie die prioritäre Nutzung zu. Nach REP MD Pkt. 5.8.3.4 können die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit die Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie in ihren Bauleitplänen konkretisieren. Dabei darf die Nutzungsmöglichkeit der Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie nicht wesentlich eingeschränkt werden. Die im Kartenteil dargestellten Nutzungen dürfen die Nutzung der Windenergie damit nicht beeinträchtigen, da die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Steuerungselement zu betrachten sind, sie schließen nach § 35 BauGB Windenergieanlagen an anderer Stelle aus. Im Entwurf hat die Verbandsgemeinde bezüglich der Art der baulichen Nutzung zwei Sondergebiete für Windenergieanlagen und Geländemotorsport, ein Sondergebiet für Windenergieanlagen und eine Grünfläche für Spiel- und Sportanlagen-Paintball sowie ein Sondergebiet für Windenergieanlagen und Waldflächen gemäß textlicher Festsetzung festgestellt. Die im Verfahren nach §4 Abs.1 BauGB vorgebrachten Belange zur weiteren Klärung der Nutzung als Gländemotorsportstrecke und als Paintballanlage wurden nicht beachtet. Dementsprechend wurde durch die oberste Landesentwicklungsbehörde auch zum Entwurf festgestellt, dass die Nutzung der Windenergie im Eignungsgebiet erheblich einschränkt wird. Im Ergebnis wird festgestellt, sind die Sondergebiete für Windenergieanlagen SO2 auf Grünflächen für den Geländemotorsport und SO3 auf Grünflächen für Sport- und Spielanlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Das Sondergebiet für Windenergieanlagen und den	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Abweichend von der Darlegung des Landkreises Börde ist ein Regionaler Entwicklungsplan derzeit nicht wirksam. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt AZ 2L 1/13 wurde der Regionale Entwicklungsplan als unwirksam erklärt. Das Urteil ist rechtskräftig. Die Nichtzulassungsbeschwerde wurde durch das Bundesverwaltungsgericht abgelehnt. Der wirksame Landesentwicklungsplan setzt für das Plangebiet keine Ziele der Raumordnung fest. Insofern besteht ein Zielkonflikt mit wirksamen Zielen der Raumordnung nicht. In die Abwägung einzustellen sind auch die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung. Diese liegen in Form eines beschlossenen Entwurfes bisher nicht vor. Gegebenenfalls wird ein Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplan beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Hierzu ist festzustellen, dass seit dem 04.03.2016 ein neues Landeswaldgesetz in Kraft getreten ist. Gemäß § 8 des LWaldG LSA ist eine Umwandlung von Wald zum Zweck der Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr zulässig. Waldflächen werden hierdurch zu einem harten Tabukriterium für Windenergieanlagen. Dies stellt auch ein zukünftiges Eignungsgebiet Mahlwinkel grundsätzlich in Frage. Da auf den Flächen des Plangebietes im Bereich der SO 3 und SO 4-Gebiete teilweise auch des SO 1 Gebietes bereits im Bestand Wald vorhanden ist, ist eine Umwandlung für Windenergieanlagen nicht mehr zulässig. Eine Windenergienutzung ist daher nur an den Stellen zulässig, die bereits aus der Waldeigenschaft entlassen wurden. Dies sind die im Bebauungsplan festgesetzten Standorte. Somit ist ein wesentlicher Konflikt auch mit in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung nicht erkennbar.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

			Geländemotorsport SO 1 und das Sondergebiet für Windenergieanlagen SO 4 auf Waldflächen sind mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar. - Bauleitplanung: Wie bereits in der Stellungnahme im Verfahren gemäß §4 Abs.1 BauGB hingewiesen, ist im Entwurf nicht eindeutig zu erkennen, ob der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Mahlwinkel entwickelt werden kann, da in der gültigen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderflächen für die Nutzung der Windenergie dargestellt sind. Eine Entwicklung aus dem zurzeit gültigen Flächennutzungsplan erscheint ebenfalls nicht möglich, da - wie bereits in der Begründung nach Pkt. 2.4. dargestellt - die Gebäude in die Nutzung einbezogen werden. Somit ist dabei zu betrachten, dass es sich um ehemals militärisch genutzte Gebäude handelt, deren Nutzung bereits vor 1994, nach Weggang der Truppen der GUS (ehemalige sowjetische Streitkräfte), aufgegeben wurde. Mit der Aufgabe der militärischen Nutzung endete somit der Bestandsschutz dieser Gebäude. Damit handelt es sich um keine zulässigerweise genutzten Gebäude. Der Plangeber hat in der Begründung unter Pkt. 2.3. bereits Bezug auf den Flächennutzungsplan der Gemeinde Mahlwinkel genommen. Es wird davon ausgegangen, dass die Änderung des Bebauungsplanes gemäß §8 Abs.3 BauGB im Parallelverfahren aus dem neuen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Es ist nach wie vor nicht zu erkennen, ob der Verfahrensstand des Entwurfes des Flächennutzungsplanes geeignet erscheint, das Parallelverfahren gemäß §8 Abs.1 Satz 1 BauGB anzuwenden. Dementsprechend ist durch den Plangeber zu klären, ob ein Verfahren nach §8 Abs.3 Satz 2 i.V.m §10 Abs.2 BauGB anzuwenden wäre. Hilfsweise wäre auch zu klären, ob ein vorzeitiger Bebauungsplan nach §8 Abs.4 BauGB erforderlich wäre. Die erforderlichen Tatbestände wurden bereits in der Stellungnahme im Verfahren nach §4 Abs.1 BauGB vorgebracht und behalten weiterhin ihre Gültigkeit. - Weiterhin sollten durch den Plangeber folgende Punkte klargestellt werden: Im Teil B wird unter Punkt 1.1. "Ziele der Änderung des Bebauungsplanes" der Rückbau von baulichen Anlagen auf Flächen außerhalb des Nutzungsbereiches verwiesen. Es ist klarzustellen, wer für den Rückbau der Anlagen verantwortlich ist. - Im Punkt 6.1.1. wird auf eine ausreichende Verkehrserschließung hingewiesen. Der Anschluss an eine öffentliche Straße ist im Bebauungsplan nicht erkennbar. Das Verkehrssystem innerhalb des	- Der Sachverhalt einer Entwicklung aus dem fortgeltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Mahlwinkel wurde nochmals geprüft. Die festgesetzten Baugebiete sind grundsätzlich Sondergebiete für Windenergie. Sonstige Nutzungen wurden nur unter der auflösenden Bedingung der Genehmigung von Windenergieanlagen zugelassen. Insofern wird die Zielsetzung, das Gebiet prioritär für Windenergieanlagen zu nutzen, umgesetzt. Der Bebauungsplan entwickelt aus den Sonderbauflächen für Windenergieanlagen nun teilweise Sonderbauflächen, die auch weitere Nutzungen zulassen. Gemäß dem BVerwG Urteil vom 30.01.1976 ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, wenn durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes die zugrunde liegende Darstellung des Flächennutzungsplanes konkreter ausgestaltet und damit zugleich verdeutlicht werden. Dieser Vorgang der Konkretisierung schließt nicht aus, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen, sofern diese Abweichungen sich aus dem Übergang in eine konkrete Planstufe rechtfertigen und die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes unberührt lassen, wie dies im vorliegenden Fall gegeben ist. - Für den Rückbau von baulichen Anlagen ist grundsätzlich der Grundeigentümer verantwortlich. Der Rückbau kann in Baugenehmigungen für Nutzungsänderungen oder in Waldumwandlungsgenehmigungen als Nebenbestimmung beauflagt werden. - Die vorliegende Änderung stellt nur einen Teilbereich des gesamten Bebauungsplanes für Windenergieanlagen dar, in dem die verkehrliche Erschließung gesichert wird. Die ausgebaute	

			Geländes ist auf die Erschließung der Windenergieanlagen ausgerichtet. Es ist klarzustellen, ob die Verkehrswege für die innere Erschließung aller Nutzungen ausreichend erscheint. - Im Plangebiet sind auch Waldflächen ausgewiesen. Es ist klarzustellen, wie die Bewirtschaftung geregelt wird und ob diese Flächen der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich sind. - Gefahrenabwehr: Die zu der Maßnahme eingereichten Unterlagen wurden durch den Fachdienst Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht geprüft. Entsprechend der Stellungnahme im Verfahren gemäß §4 Abs.1 BauGB wurde bereits darauf verwiesen, dass diese Flächen als Kampfmittelverdachtsflächen ausgewiesen sind. Im Entwurf ist kein Hinweis auf Kampfmittel enthalten. Dies ist aus Sicherheitsgründen nicht ausreichend. Der Entwurf ist zu ergänzen, da hier Kampfmittelfunde nicht hinreichend auszuschließen sind. Sofern erdeingreifende Maßnahmen eingeleitet werden sollen, ist zuvor eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Hierzu sind dem Fachdienst Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht vorzulegen: Beschreibung der Maßnahme, Auflistung der Flure/ Flurstücke mit Benennung der Eigentümer, 2 Übersichtspläne bzw. Karten mit topografischer Übersichtskarte mit Kennzeichnung der beantragten Fläche, Detailkarten mit erkennbaren Flur/ Flurstücken und Kennzeichnung der Fläche für die Maßnahme. - Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nicht ausschließen ist, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S.167 ff..) hinzuweisen. Werden bei der im Betreff genannten Baumaßnahme während der Bautätigkeiten sowie bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel entdeckt, freigelegt oder vermutet, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und der Bereich ist weiträumig abzusperren. Gleichzeitig ist nach §2 KampfM-GAVO unverzüglich der Landkreis Börde, Fachdienst Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht, als zuständige Sicherheitsbehörde, telefonisch davon in Kenntnis zu setzen. Gemäß §3 der KampfM-GAVO ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder in Besitz zu nehmen. Ferner ist es verboten, Flächen mit Kampfmitteln zu betreten	Straßenbreite für die Windenergieanlagen ist grundsätzlich auch geeignet, den geringen Zufahrtsverkehr zur Geländemotorsportanlage (ca. 25 Pkw-Zufahrten/Tag) und zur Paintballanlage für 50 Teilnehmer aufzunehmen. - Wald ist nach dem Landeswaldgesetz grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich. Vorliegend schränkt jedoch die bestehende Gefährdung durch vorhandene bauliche Anlagen eine allgemeine Zugänglichkeit ein. Nach Rückbau der baulichen Anlagen soll der Wald uneingeschränkt zugänglich gehalten werden. - Der Hinweis ist in der Begründung Seite 11 angeführt. Die Vorgehensweise beim Auffinden von Kampfmitteln ist verordnungsrechtlich geregelt und bedarf daher keiner gesonderten Behandlung im Bebauungsplanverfahren.	

			und/oder Anlagen bzw. Vorrichtungen zur Kennzeichnung des Gefahrenbereiches zu beschädigen, unwirksam zu machen oder zu beseitigen. Das Betretungsverbot gilt in dem Umkreis der Fund- oder Lagerstelle, in dem sich nach reeller Einschätzung die Gefahr des Kampfmittels verwirklichen kann. Ein Verantwortlicher der Baufirma hat sich zur Überwachung und Sicherung des Gefahrenbereiches in überschaubarer Nähe des Fundortes bis zum Eintreffen der Vollzugsbeamten des Landkreises und/oder des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bzw. der Polizei aufzuhalten. Die erteilten Hinweise und Anordnungen durch die Vollzugsbeamten vor Ort sind zu befolgen. Vorbehaltlich und unter Beachtung der Ausführungen in meiner Stellungnahme bestehen zur Durchführung der geplanten Maßnahme in den betreffenden Bereichen keine Bedenken. - Verkehrliche Erschließung: Belange des Landkreises Börde als Straßenbaulastträger von Kreisstraßen, die durch den Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung wahrgenommen werden, sind durch das Vorhaben betroffen. Eine Berührung der Belange als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen K 1176 und K 1183 ist in Bezug auf den Entwurf des Bebauungsplane nur indirekt gegeben. Für die im Bebauungsplan geplanten Anlagen werden vorhandene Zuwegungen genutzt. Bei Änderungen und alle die Kreisstraßen betreffende Belange ist der Eigenbetrieb für Straßenbau und –unterhaltung frühzeitig einzubeziehen. Der Fachdienst Straßenverkehr erteilt die verkehrsbehördliche Zustimmung. - Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht gegen das Vorhaben keine Einwände.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
		12.04.2016	Nachtrag zur Stellungnahme des Landkreises Börde vom 23.04.2016 Fachdienst Natur und Umwelt - Abfallüberwachung: Das Plangebiet in der Gemarkung Mahlwinkel betrifft Flurstücke, welche im Altlastenkataster des Landkreises Börde im Zusammenhang mit dem ehemaligen Militär-Flugplatz Mahlwinkel als Altstandort erfasst sind. Werden bei dem Vorhaben Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. - Anfallendes organoleptisch auffälliges Material ist generell zu separieren und durch ein geeignetes Ingenieurbüro zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind der unteren Abfallbehörde des Landkreises Börde vor Beginn des Entsorgungsvorganges vorzulegen. Es ist	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Auf den Sachverhalt wurde im Plan durch Kennzeichnung und in der Begründung hingewiesen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	

			entsprechend der Deklarationsanalyse ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Im Übrigen bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht gegen die 2.Änderung des Bebauungsplanes Mahlwinkel Nr. 2 keine Bedenken. - Naturschutz und Forsten Naturschutz: Die Belange des Artenschutzes sind in Bezug auf den Einfluss der beabsichtigten Zulassung zusätzlicher Nutzungen auf die Population der Fledermäuse unzureichend berücksichtigt. Bereits in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde aus dem Jahr 2012 wurde darauf hingewiesen, dass für die Zulassung dieser Nutzungen eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich ist und dass im Rahmen dieses Änderungsverfahrens der Einfluss insbesondere auf die Fledermäuse zu prüfen ist. Insbesondere wurde auf die möglicherweise schädliche Wirkung der zur Absperrung des Geländes der Paintball-Anlage verwendeten Netze hingewiesen. Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen dieser Netze auf die Fledermäuse nicht untersucht. Es ist also derzeitig nicht abzuschätzen, inwiefern sich die Netze auf jagende Fledermäuse auswirken. Es sind auch vorsorglich für den Fall, dass diese Auswirkungen zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen werden können, keine textlichen Festsetzungen zur Art und Weise der Absperrung des Geländes aufgenommen worden. Dies ist zwingend zu ergänzen. Es darf sich aus dem Bebauungsplan keine Verschlechterung der Bedingungen für die nachweislich vorkommenden Fledermausarten ergeben. Falls zur Absperrung des Geländes Netze verwendet werden sollen, so ist ein Gutachten eines anerkannten Experten beizubringen, aus dem ersichtlich wird, dass die Art der verwendeten Netze in der Regel keine Verstöße gegen die Vorschriften des §44 Abs.1 Nr.1 zur Folge haben kann. Ansonsten sind Vermeidungsmaßnahmen festzulegen und gegebenenfalls als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen. - An der Abarbeitung der Eingriffsregelung im Umweltbericht und die daraus abgeleiteten textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan ist im Übrigen nichts zu beanstanden. - Forsten: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich in den Sondergebieten 1 bis 4 Flächen mit Wald im Sinne des §2 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA). In den vorgesehenen verschiedenen Sondergebieten sind entsprechend der geplanten Nutzungsart nachstehende forsthoheitliche Belange betroffen:	- Dies ist nicht zutreffend. Paintballnetze sind sehr engmaschige und sehr stabile Netze, die verhindern sollen, dass Paintballgeschosse außerhalb des Spielbereiches gelangen. Aufgrund der Engmaschigkeit werden diese Netze durch das Ortungssystem von Fledermäusen als feste Hindernisse wahrgenommen und überflogen. Eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung der Fledermauspopulation ist hierdurch auszuschließen. Aus der bisherigen Nutzung sind keinerlei Unfälle mit Fledermäusen bekannt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	

			4.1.1. Sondergebiet SO 1 für Windenergieanlagen und den Geländemotorsport: Im Osten des Sondergebietes Nr.1 befinden sich Waldflächen im Sinne des §2 WaldG LSA, welche in der Planzeichnung Teil A als "Flächen mit Bindung für Anpflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" dargestellt sind. Die Waldflächen sind als Wald zu erhalten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Weiterhin gilt ein freies Betretensrecht für diese Waldflächen, welches durch die geplante Nutzung nicht eingeschränkt werden darf. Auf den Dachflächen vorhandener Gebäude wird die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Elektroenergie aus solarer Strahlungsenergie geplant. Seitens der Unteren Forstbehörde wird empfohlen, einen Abstand von 25 m (in Abhängigkeit der standörtlichen Wuchsleistung) zu Wald einzuhalten, um Verkehrssicherungsprobleme, Bewirtschaftungserschwernisse und Gefährdung durch Waldbrände in den angrenzenden Waldflächen langfristig zu vermeiden, sowie eine Gefährdung des Bauwerks möglichst auszuschließen. Durch die angrenzenden Waldflächen kann es zur Beschattung von Photovoltaikanlagen kommen.	- Die Bindung für die Erhaltung von Bäumen sichert die Erhaltung der Waldeigenschaft der Flächen. Die Waldbestände befinden sich im gleichen Eigentum wie die Gebäude. Aus der Nutzung der Gebäudedächer für Photovoltaik resultierende Bewirtschaftungserschwernisse und Versicherungsprobleme sind durch den Grundeigentümer zu prüfen und entsprechende Entscheidungen zu treffen.	
			- 4.1.3. Sondergebiet SO 3 Windenergieanlagen auf Grünflächen für Sport- und Spielanlagen - Paintball: Das betreffende Areal des Sondergebietes 3, welches als Grünfläche bezeichnet wird, ist weitestgehend mit Wald bestockt. Unter Vorbehalt einer exakten Abgrenzung der Waldflächen ist von einer betroffenen Waldfläche von ca. 12,4 ha auszugehen. Die Größe der Spiel- und Sportanlagen für Paintball wird mit einer Fläche von 6,31 ha angegeben. Hierbei handelt es sich überwiegend um Wald. Eine vorrangige Nutzung der Waldflächen für nicht forstliche Zwecke in Verbindung mit dem Ausschluss eines freien Betretensrechts sowohl durch die Paintballspiele als auch die Einfriedung mittels Netzen ist als Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart zu werten. Bei dem geplanten ständigen Paintballspielfeld handelt es sich um eine sonstige Nutzung von Waldflächen, die einer Umwandlung in eine andere Nutzungsart gleichkommt (§8 Abs.7 Punkt 3 WaldG LSA). Es wird eine befristete Waldumwandlung für einen Zeitraum von 20 Jahren geplant. Gemäß §8 WaldG LSA darf Wald nur mit der Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Ein entsprechender Antrag auf Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart ist bei der Unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) zu stellen. Auf Grund der geplanten Flächen mit Gebäudeabbruch und Flächenentsiegelung zur Schaffung neuer	- Der Sachverhalt des Erfordernisses einer befristen Waldumwandlung ist im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht abschließend zu bewerten. Gemäß § 8 Abs. 5 LWaldG LSA ist eine befristete Umwandlung auch für die Mitbenutzung des Waldes durch Sport und Erholungsanlagen möglich.	

			Waldflächen wird das Vorhaben positiv beurteilt. Voraussetzung hierfür ist eine Vereinbarkeit mit der Raumordnung. - Für eine dauerhafte Genehmigung zur Waldumwandlung wäre ein Ersatz von 1:1 der Waldumwandlungsfläche durch Erstaufforstung oder Flächenentsiegelung zur Schaffung von Waldboden erforderlich. Sofern nach erfolgten Flächenentsiegelungen eine Pflanzung oder Saat erfolgen soll, ist für größere Flächen (ab ca. 0,10 ha) eine Genehmigung zur Erstaufforstung nach §9 WaldG LSA erforderlich. Es wäre ein entsprechender Antrag bei der Unteren Forstbehörde zu stellen. Sofern lediglich eine natürliche Bewaldung durch Sukzession geplant ist, bedarf dies keiner Genehmigung. - 4.1.4. Sondergebiet SO 4 für Windenergieanlagen auf Flächen für Wald: Das betreffende Areal ist in größeren Teilbereichen mit Wald bestockt. Die Waldflächen sind als Wald zu erhalten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Weiterhin gilt ein freies Betretensrecht für diese Waldflächen, welches durch die geplante Nutzung nicht eingeschränkt werden darf. Sofern nach erfolgten Flächenentsiegelungen eine Pflanzung oder Saat erfolgen soll, ist für größere Flächen (ab ca. 0,10 ha) eine Genehmigung zur Erstaufforstung nach §9 WaldG LSA erforderlich. Es wäre ein entsprechender Antrag bei der Unteren Forstbehörde zu stellen. Sofern lediglich eine natürliche Bewaldung durch Sukzession geplant ist, bedarf dies keiner Genehmigung. - 6.4 Belange der Forstwirtschaft: Eine eventuelle Sperrung von Waldflächen innerhalb des SO3-Gebietes durch die Untere Forstbehörde (Landkreis Börde) wird abgelehnt. Bei Genehmigung einer befristeten Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart wäre zudem die Zuständigkeit nicht mehr gegeben. - Immissionsschutz: Es bestehen keine Bedenken. Die Hinweise in der frühzeitigen Beteiligung wurden beachtet. - SG Wasserwirtschaft: Niederschlagswasser - Da die Versickerung von Niederschlagswasser gegeben ist, haben die geplanten Änderungen keine Auswirkungen auf die Niederschlagswasserbeseitigung. - Trinkwasser/Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planänderung. - Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.	- Eine dauerhafte Waldumwandlung ist nicht vorgesehen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Es ist eine Bewaldung durch natürliche Sukzession vorgesehen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt ist im Rahmen der befristeten Waldumwandlung zu prüfen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	

2.15.	Landkreis Stendal	03.03.2016	- Der Bebauungsplanentwurf zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wurde seitens der Fachämter des Landkreises Stendal gewürdigt. Eine unmittelbare Auswirkung auf die Belange des Landkreises Stendal wurde nicht festgestellt. Analog erfolgt im Weiteren keine Stellungnahme i.S.d. §4 Abs.2 BauGB.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.16.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	21.03.2016	- Die Gemeinde Angern beabsichtigt, den Bebauungsplan Mahlwinkel Nr. 2 "Windenergieanlage - ehemaliges Militärgelände" zu ändern und zu erweitern. Bereits zu dem Vorentwurf wurde am 16.10.2014 eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme wird weiter aufrechterhalten. - Die geplante 2.Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes liegt innerhalb des im REP Magdeburg unter Ziffer 5.8.3.1. festgesetzten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr.8 "Mahlwinkel". Mit der nun vorliegenden 2.Änderung will die Gemeinde weitere Nutzungen zulassen, die teilweise das Eignungsgebiet erheblich einschränken. Wie bereits in der landesplanerischen Stellungnahme vom 16.10.2014 festgestellt, sind die Sondergebiete für Windenergieanlagen SO2 auf Grünflächen für den Geländemotorsport und SO3 auf Grünflächen für Sport- und Spielanlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Da die abgegebene Stellungnahme zum Vorentwurf vom 16.10.2014 keine zusätzlichen inhaltlich abwägungsrelevanten Sachverhalte enthält, ist Behandlung der geäußerten Anregungen zum Vorentwurf nicht erforderlich. Zur rechtlichen Bedeutung der landesplanerischen Stellungnahme: Die Zuständigkeit der Landesplanungsbehörde in Bezug auf eine für die Gemeinde verbindliche Feststellung raumbedeutsamer Sachverhalte in Stellungnahmen bezieht sich auf die Frage der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens gemäß § 13 LEntwG LSA und die Wahl des Abstimmungsverfahrens. Vorliegend wurde durch die Landesplanungsbehörde eine Raumbedeutsamkeit festgestellt und die Form einer landesplanerischen Stellungnahme gewählt. Die landesplanerische Stellungnahme ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung, dass gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen der Gemeinde einzustellen ist. Zwingend zu beachten durch die Gemeinde sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Ziele der Raumordnung, die im Landesentwicklungsplan und den Regionalen Entwicklungsplänen räumlich und sachlich konkret festzulegen sind. Die Prüfung der Einhaltung der Ziele der Raumordnung gehört zu den gemeindlichen Aufgaben im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne. Die landesplanerische Stellungnahme liefert hierfür fachlich abwägungsrelevantes Material. Sie entfaltet selbst jedoch keine zielbindende Wirkung. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt AZ 2L 1/13 wurde der Regionale Entwicklungsplan als unwirksam erklärt. Das Urteil ist rechtskräftig. Die Nichtzulassungsbeschwerde wurde durch das Bundesverwaltungsgericht abgelehnt. Der wirksame Landesentwicklungsplan setzt für das Plangebiet keine Ziele der Raumordnung fest. Insofern besteht ein Zielkonflikt mit wirksamen Zielen der Raumordnung nicht. In die Abwägung einzustellen sind auch die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung. Diese liegen bisher nicht vor. Gegebenenfalls wird ein Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplan beschlossen und zur öffentlichen	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			Das Sondergebiet für Windenergieanlagen und den Geländemotorsport SO1 und das Sondergebiet für Windenergieanlagen SO4 auf Waldflächen sind mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar. Durch die Festsetzung des Sondergebietes für Windenergieanlagen und den Geländemotorsport SO1 wird das Eignungsgebiet in seiner zukünftigen Nutzung erheblich eingeschränkt. Den Windenergieanlagen kann nicht mehr uneingeschränkt der Vorrang eingeräumt werden, sie müssten die bestehenden und genutzten baulichen Anlagen beachten. Das Ziel der Raumordnung - räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an Standorten, die eine sachliche Eignung aufweisen (Ziff.3.4. Z109 LEP-LSA 2010) - könnte in diesem Gebiet nur eingeschränkt umgesetzt werden. Bezüglich der Zulässigkeit der textliche Festsetzung §1 Abs.1 Nr.1a wird eine Abstimmung mit dem Referat 204 beim Landesverwaltungsamt empfohlen. Auch die Festsetzung des Sondergebietes SO4 für Windenergieanlagen auf Waldflächen ist mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar. Mit dieser Festsetzung wird das Eignungsgebiet erheblich eingeschränkt. Durch die gleichzeitige Festsetzung von Wald und Windenergieanlagen kann den Windenergieanlagen nicht der Vorrang eingeräumt werden. Im Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG vom 25.02.2016 ist unter §8 festgesetzt, dass eine Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist.	Auslegung bestimmt. Hierzu ist festzustellen, dass seit dem 04.03.2016 ein neues Landeswaldgesetz in Kraft getreten ist. Gemäß § 8 des LWaldG LSA ist eine Umwandlung von Wald zum Zweck der Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr zulässig. Waldflächen werden hierdurch zu einem harten Tabukriterium für Windenergieanlagen. Dies stellt auch ein zukünftiges Eignungsgebiet Mahlwinkel grundsätzlich in Frage. Da auf den Flächen des Plangebietes im Bereich der SO 3 und SO 4-Gebiete teilweise auch des SO 1 Gebietes bereits im Bestand Wald vorhanden ist, ist eine Umwandlung für Windenergieanlagen nicht mehr zulässig. Eine Windenergienutzung ist daher nur an den Stellen zulässig, die bereits aus der Waldeigenschaft entlassen wurden. Dies sind die im Bebauungsplan festgesetzten Standorte. Somit ist ein wesentlicher Konflikt auch mit in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung nicht erkennbar.	
			- Im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme wurde eine Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg geführt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg führt gerade das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg durch. Die Verbandsgemeinde hat im Rahmen dieses Verfahrens die Möglichkeit, auf eine Änderung des Windeignungsgebietes im Bereich der Geländemotorsportflächen hinzuwirken.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes werden die gemeindlichen Ziele eingebracht.	
			- Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
			- Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	

			Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung/Bekanntmachung der Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.		
2.17.	Regionale Planungsgemein-schaft Magdeburg	06.10.2014	- Gemäß §17 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat den Regionalen Entwicklungsplan gemäß §7 LPIG LSA durch die Regionalversammlung am 17.05.2006 beschlossen. Der Plan wurde am 29.05.2006 von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigt. Die Bekanntgabe erfolgte am 28.06.2006. Es gelten die Ziele des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP-LSA) vom 12.03.2011 und des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg (REP MD). Das Vorhaben befindet sich im Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr.8 "Mahlwinkel" (REP MD Pkt. 5.8.3.1). Die Eignungsgebiete für die Nutzung der Windnergie i.S. von §7 Abs.4 Nr.3 Raumordnungsgesetz (ROG) werden als Ziel der Raumordnung festgelegt (neue Fassung ROG: §8 Abs.7 Nr.3) Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Planungshoheit die Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie in ihren Bauleitplänen konkretisieren. Dabei darf die Nutzungsmöglichkeit der Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie nicht wesentlich eingeschränkt werden (REP MD Pkt. 5.8.3.4). - Auf der Fläche des Vorhabens wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für drei Windenergieanlagen erteilt und die Anlagen sind bereits errichtet worden. Demzufolge ist es grundsätzlich durchaus möglich, dass bei einer zukünftigen Antragstellung von Windenergieanlagen auch weitere Anlagen in dem Eignungsgebiet genehmigt werden können. Im Zuge von Nachverdichtung in Gebieten zur Nutzung der Windenregie bzw. im Rahmen des Repowering von Altanlagen ist dies ein realistischer Trend, der sich bereits in einigen anderen Gebieten bestätigt (z.B. Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Nr.1 "Biere/Borne", REP MD Pkt. 5.8.2.1). Der Nutzung der Windenergie darf die Nutzungsabsicht nicht entgegenstehen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt AZ 2L 1/13 wurde der Regionale Entwicklungsplan als unwirksam erklärt. Das Urteil ist rechtskräftig. Der Regionale Entwicklungsplan 2006 ist nicht mehr als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen. - Dies ist nicht zutreffend. Zunächst ist hierzu anzuführen, dass die bestehenden Anlagen so errichtet wurden, dass bauordnungsrechtlich erforderliche Abstände als maßgebliches Kriterium für die Anordnung der Windenergieanlagen angewendet wurden. Das heißt, die bestehenden Standorte wurden so optimiert, dass das bisher festgelegte Eignungsgebiet vollständig ausgenutzt wurde. Eine weitere Verdichtung von Windenergieanlagen ist damit nicht zulässig. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass große Teile des bisherigen Eignungsgebietes Waldflächen sind. Wald stellt ein hartes Tabukriterium für Windenergieanlagen dar, da gemäß § 8 LWaldG LSA eine Umwandlung von Wald zum Zweck der Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist. Falls im neuen Regionalen Entwicklungsplan an dem Eignungsgebiet festgehalten wird, käme somit nur eine Nutzung der	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			- In der Planbegründung ist auf die erteilte Genehmigung des Landkreises Börde zur Nutzung als Übungsstrecke (Gen. v. 13.06.2007, Az.: 00416-2007, geänd. durch Bescheid v. 21.02.2008, Az.: 02497-2007) verwiesen worden. Dies ist in einem Telefonat vom 02.10.2014 mit dem Landkreis Börde nicht bestätigt worden. Ebenso wird auf die erteilte Baugenehmigung als Paintballanlage in den Gemarkungen Mahlwinkel und Uetz (Stadt Tangerhütte), die durch den Landkreis Stendal erteilt worden sei, verwiesen. In einem Telefonat mit der Stadt Tangerhütte konnte dies nicht bestätigt werden (Telefonat mit dem Bauamt der Stadt Tangerhütte vom 02.10.2014). Bei beiden Sachverhalten sollte klargestellt werden, ob das Vorhaben mit den angeführten erteilten Baugenehmigungen konform geht. - Im Zuge der Nutzung als Geländemotorsportstrecke und als Paintballanlage ist zu klären, in welchen Größenordnungen sich die beabsichtigte Freizeit- und Sportnutzung bewegt. Insbesondere sind Angaben über die Zuwegung, Parkmöglichkeiten für Besucher, die Art und Weise der Veranstaltungen, Häufigkeit der Veranstaltung u.a. sind erforderlich. Es kann anhand der Planbegründung nicht eingeordnet werden, wie weit der Einzugsbereich der Freizeiteinrichtung reicht. Es wird angeregt, diese Fragen mit den zuständigen Fachbehörden zu klären. - Nach Auffassung der RPM kann das Vorhaben zum gegenwärtigen Planungsstand nicht hinreichend mit den Zielen der Raumordnung abgeglichen werden.	bestehenden Standorte in Frage. Diese werden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht eingeschränkt. - Der Sachverhalt wurde nochmals geprüft. Sowohl der Bescheid des Landkreises Börde vom 21.02.2008 (AZ 02497-2007) und die Genehmigung der Paintballanlage liegen vor. Die vorliegende Planung berücksichtigt beide erteilte Genehmigungen. - Im Entwurf des Bebauungsplanes waren die Angaben hierzu auf den Seiten 8/9 der Begründung angeführt. - Diese Aussage ist inzwischen überholt, da der Regionale Entwicklungsplan nicht mehr wirksam ist.	
2.18.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweck-verband	26.09.2014	- Pkt. 6.1.2. Ver- und Entsorgung / Trinkwasserversorgung: Wie im Entwurf dargelegt, ist das Plangebiet nicht an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen. Ein Anschluss ist nicht vorgesehen. - Abwasserbeseitigung: Den Ausführungen im Entwurf zur Errichtung einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage wird seitens des WWAZ zugestimmt. - Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes gibt es seitens des WWAZ keine Bedenken.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich